



ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- SICHTDREIECK IN HÖHE VON 80cm ÜBER O.K. STRASSE VON BEBAUUNG, BEWUCHS U. SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIZUHALTEN

- GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- GEM § 9 ABS. 1,15 BBauG ANZUPFLANZENDE BÄUME

- VORHANDENE BEBAUUNG
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MISCHGEBIET

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (z.B. WA) | GESCHOSSZAHL (z.B. 0,4) | HÖCHSTGRENZE I
GRUNDFLÄCHENZAHL (z.B. 0,4) | GESCHOSSFLÄCHENZAHL (z.B. 0,7)

BEI BEBAUUNG MIT GERINGERER GESCHOSSZAHL GELTEN
DIE REDUZIERTE GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. § 17 Bau NVO

- OFFENE BAUWEISE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die örtliche Karte ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den ...
Siegelt
Üb. Verm. Ing.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom ... Bis ... einschließlich. ... den

Siegelt
Stadt-/Gemeindedirektor

Regierungspräsident Hildesheim
Verm. und Katasterverwaltung

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am ... den

Siegelt
Stadt-/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG von 23.6.60 (BGBI. 15 341) sowie des § 6 NVO vom 4.5.55 (Nds. GVB. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am ... den

Siegelt
Bürgermeister Stadt-/Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch

Unterschrift des Planverfassers
Hildesheim, den ...
Der Regierungspräsident im Auftrage

Siegelt
Bürgermeister Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am ... den

Siegelt
Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluss vom ... der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom ... -214 aufgeführten Auflage beigetreten. ... den

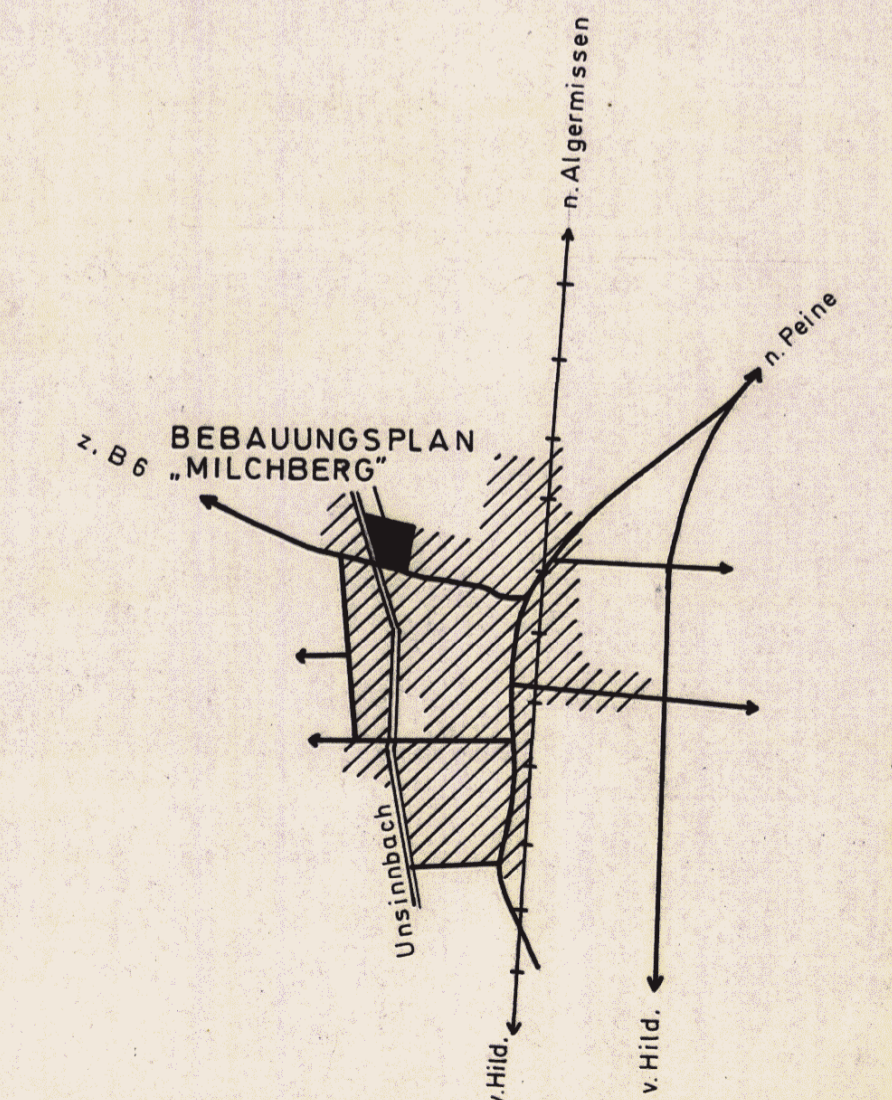
Siegelt
Bürgermeister Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Besenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am ... gem. § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich durch

Siegelt
Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am ... gem. § 12 BBauG ortsüblich durch

Siegelt
Stadt-/Gemeindedirektor



ÜBERSICHTSSKIZZE M.: 1:25 000